

**HAUPTSATZUNG**  
**der Ortsgemeinde Wollmerath**  
**vom 17.11.2014**

**\*i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 08.07.2021**

**Bereinigte Fassung**

Der Gemeinderat Wollmerath hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 17.11.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Wollmerath erfolgen im Mitteilungsblatt „Vulkanecho“ der Verbandsgemeinde Ulmen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „[http://www. ulmen.de](http://www.ulmen.de)“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an der Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ortsbezirke**

Es werden keine Ortsbezirke gebildet.

## **§ 3**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bis zu 3 Mitglieder.

## **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,--€ im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € je Auftrag,
3. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
5. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

**§ 6**  
**Beigeordnete**

(1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder  
des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,-- €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung  
für Mitglieder von Ausschüssen**

Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,-- €.

**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung  
des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 10**  
**Aufwandsentschädigung  
der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt

wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.09.2004 außer Kraft.

56826 Wollmerath, den 17.11.2014  
Ortsgemeinde Wollmerath  
gez. Wolfgang Schmitz (DS)  
Ortsbürgermeister

\*Die 1. Satzungsänderung zu § 5 vom 26.09.2019 tritt in Kraft am 01.09.2019

\*Die 2. Satzungsänderung zu § 5 vom 29.07.2020 tritt in Kraft am 01.08.2020

\*Die 3. Satzungsänderung zu § 7 vom 03.03.2021 tritt in Kraft am 02.05.2021

\*Die 4. Satzungsänderung zu § 8 vom 07.07.2021 tritt in Kraft am 08.07.2021

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.